UNTERWALDNER ÄRZTEGESELLSCHAFT

Statuten

(revidiert 08.11.2012)

I Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1
Name und Sitz

Unter dem Namen „Unterwaldner Ärztegesellschaft“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Der Verein hat seinen Sitz am Praxisort des jeweiligen Präsidenten.[1]

Art. 2
Zweck und Aufgaben

Die Unterwaldner Ärztegesellschaft vertritt die Mitglieder gegenüber der Bevölkerung, den Behörden, den Versicherern und weiteren Institutionen. Sie bezweckt insbesondere:

a) die Gewährleistung der ärztlichen Versorgung und die Förderung der Gesundheit;
b) die Pflege ärztlicher Ethik nach den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften;
c) die Wahrung der Berufs- und Standesinteressen;
d) die Sicherung der Qualität der medizinischen Berufsbildung: Aus, Weiter- und Fortbildung;
e) die Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Ärzteschaft und Bevölkerung, Behörden und Institutionen;
f) die Förderung des kollegialen Einvernehmens unter den Mitgliedern, sowie mit den angehörigen der übrigen Medizinalberufe und anderer freier Berufe.

II Mitgliedschaft

Art. 3
Mitgliederkategorien

Die Unterwaldner Ärztegesellschaft kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4
Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:
Ärzte, die ein eidgenössisches oder gleichwertiges Arztdiplom besitzen, über einen guten Leumund verfügen und in den Kantonen Obwalden oder Nidwalden eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben und die Unterwaldner Ärztegesellschaft als Basisorganisation wählen.
Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der FMH.

Art. 5
Ausserordentliche Mitglieder

Als ausserordentliche Mitglieder können Ärzte aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliches Mitglied nicht erfüllen.

[1] Zur besseren Lesbarkeit sind bei männlichen Personenbezeichnungen die weiblichen eingeschossen.

Art. 6
Ehrenmitglieder

Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich um die Wissenschaft, das Gesundheitswesen oder die kantonale Gesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7
Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmegesuch ist vom Kandidaten schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Gesuch ist ein Curriculum vitae, der Nachweis über ein eidgenössisches oder gleichwertiges Arztdiplom, die ausgefüllte Beitrittserklärung der FMH, der Entscheid über den Tarmed-Vertragsbeitritt sowie bei beabsichtigter selbständiger Tätigkeit die Praxisbewilligung beizulegen.

Die Kandidatur wird vom Vorstand in der schweizerischen Ärztezeitung publiziert. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage. Einsprachen werden in erster Instanz vom Vorstand, in zweiter Instanz von der Generalversammlung entschieden. Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Der Entscheid über die Ablehnung eines Aufnahmegesuches zur ordentlichen Mitgliedschaft kann an den Zentralvorstand (FMH) weiter gezogen werden. Der Entscheid wird dem Kandidaten vom Präsidenten der Unterwaldner Ärztegesellschaft bekannt gegeben.

Bei Gesuchen für eine ausserordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der Unterwaldner Ärztegesellschaft endgültig.

Art. 8
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
Die Generalversammlung kann, unter Vorbehalt einer Beschwerde an den Zentralvorstand der FMH, den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen:

- wenn das Mitglied seine statutarischen und finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- wenn das Mitglied den Zwecken und Grundsätzen der kantonalen Gesellschaft oder der FMH zuwiderhandelt.
- wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen der Unterwaldner Ärztegesellschaft oder der FMH schadet.

Der Ehrenrat kann der Generalversammlung einen entsprechenden Antrag unterbreiten. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss mit einer Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Austritt und Ausschluss schliessen den Verzicht des Mitgliedes auf die der Unterwaldner Ärztegesellschaft geleisteten Beiträge und alle Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen mit ein.

Art. 9
Rechte

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Art. 4 der Statuten erfüllen, haben das Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, die Dienstleistungen der Unterwaldner Ärztegesellschaft und der FMH zu benützen.
Bei Beschlüssen, die rein kantonale Angelegenheiten betreffen, haben nur die Mitglieder des entsprechenden Kantons das Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet, ob es sich um eine rein kantonale Angelegenheit handelt.

Die ausserordentlichen Mitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts für die Delegierten der Ärztekammer und des Schweizerischen Ehrenrates.

Art. 10
Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten der Unterwaldner Ärztegesellschaft, die Standesordnung, die Fortbildungsordnung sowie mitgliederverbindliche Beschlüsse einzuhalten.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge und Sonderbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

III Beiträge und Haftung

Art. 11
Beiträge

Der Jahresbeitrag und Sonderbeiträge werden von der Generalversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag wird nach Beitragskategorien abgestuft. Diese sind in Anhang I der Statuten festgehalten.
Unter besonderen Umständen kann der Beitrag auf ein schriftliches Gesuch an den Vorstand reduziert, erlassen oder rückerstattet werden.

Art. 12
Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Unterwaldner Ärztegesellschaft ist ausgeschlossen.

IV Organe der Gesellschaft

Art. 13
Allgemeines

Die Organe der Gesellschaft sind:
A) Die Generalversammlung
B) Der Vorstand
C) Die Kommission für Gesundheitspolitik in den Kantonen Obwalden und Nidwalden
D) Die Rechnungsrevisoren
E) Der Ehrenrat

A Generalversammlung

Art. 14
Generalversammlung (GV)

1. Ordentliche Generalversammlung:

a) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.
b) Über den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 8 Wochen vor deren Abhaltung eine Voranzeige.

c) Jedes Mitglied kann bis 6 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich Anträge einreichen.
d) Die Einladung ist spätestens 10 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder zu senden und hat alle Traktanden zu nennen.
e) Die Generalversammlung kann nur über Traktanden Beschluss fassen, die mit der Einladung bekannt gegeben worden sind.

2. Ausserordentliche Generalversammlung:

a) Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss einer früheren Versammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
b) Das Begehren auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist unter Bezeichnung des zu behandelnden Traktandums mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Gesellschaft zu richten. Das Begehren verpflichtet den Vorstand innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen.

3. Vorsitz/Protokoll:

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident der Gesellschaft und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler, der Sekretär führt das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und anlässlich der folgenden Generalversammlung zu genehmigen ist. Der Vorstand ist berechtigt, den Verlauf der Versammlung auf Tonträger aufzuzeichnen; die Tonträger sind nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

Art. 15
Befugnisse der Generalversammlung

a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, der zwei Rechnungsrevisoren, der Delegierten der Schweizerischen Ärztekammer, des Präsidenten und der Mitglieder des Ehrenrates, des Ombudsmanns und aller anderen Delegierten;
b) Zweitinstanzlicher Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern;
c) Ausschluss von Mitgliedern;
d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge
e) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget, sowie Entlastung der verantwortlichen Organe;
f) Änderung der Statuten;
g) Ergänzungen zur Standesordnung FMH, wo diese es zulässt;
h) Genehmigung von Verträgen mit Versicherern und Tarifen, sowie deren Kündigung
i) Auflösen der Gesellschaft oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein;
k) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr von Gesetzeswegen oder durch die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr von Organe der Gesellschaft überwiesen wurden.

Art. 16
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

a) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.
b) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stimmenthaltungen, bei schriftlicher Abstimmung leere und ungültige Stimmzettel, werden nicht mitgezählt.

c) Die Generalversammlung stimmt offen ab, sofern die Statuten nicht eine schriftliche Abstimmung vorsehen oder nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.
d) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden und bei fehlendem absolutem Mehr im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

B Vorstand

Art. 17
Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, in der Regel aus fünf Mitgliedern. Der Präsident fällt den Stichentscheid. Es sollte auf eine angemessene Vertretung der beiden Halbkantone sowie von Praktikern und Spitalärzten geachtet werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung und anderen Organen vorbehalten sind;
b) Leitung der Geschäfte und Vertretung der Interessen und Ziele der Gesellschaft nach aussen;
c) Abschluss von Verträgen sowie deren Auflösung;
d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Organe der Verbindung der Schweizer Ärzte FMH;
e) die Einberufung der Generalversammlung;
f) die Klage beim Ehrenrat der Gesellschaft bei Verstoss von Mitgliedern gegen die ihnen auferlegten Pflichten;
g) Vollzug der Beschlüsse des Ehrenrates.

Zur Bearbeitung einzelner Geschäfte kann er Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der Gesellschaft bilden.
Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied vertritt die Gesellschaft beim VEDAG.
Der Vorstand kann über nicht im Budget aufgeführte Ausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Jahr beschliessen.

Art. 18
Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 19
Juristische Beratung

Der Vorstand kann einen juristischen Berater beiziehen. Die juristische Beratung steht dem Vorstand und weiteren Organen der Unterwaldner Ärztegesellschaft zur Verfügung.

Art. 20
Sekretariat

Der Vorstand kann Arbeiten an ein Sekretariat delegieren. Bei Rekrutierung von weniger als fünf Mitgliedern in den Vorstand können administrative und operative Aufgaben an einen externen Geschäftsführer delegiert werden. Darüber beschliesst die GV.

C Krankenkassenkommission (KKK)

Art. 21

Artikel 21 ist per GV 03.11.2011 mit der Auflösung der Krankenkassenkommission aufgehoben worden

D Kommission für Gesundheitspolitik

Art. 22
Zusammensetzung

Für die Kantone Obwalden und Nidwalden kann je eine Kommission für Gesundheitspolitik gebildet werden. Sie setzt sich wie folgt zusammen: Ein Vorstandsmitglied, 2 praktizierende Mitglieder der Gesellschaft, der ärztliche Leiter des Kantonsspitals, die Kantonsärzte und die Ärzte im Kantons-, Land- oder Regierungsrat. Die Kommission befasst sich mit Spitalfragen und Belangen des kantonalen Gesundheitswesens.
Die Präsidenten geben an der Generalversammlung Rechenschaft über die Tätigkeiten der Kommission ab.

E Rechnungsrevisoren

Art. 23
Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen, erstatten der Generalversammlung darüber Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung der Rechnung.

F Kantonaler Ehrenrat

Art. 24
Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Zwei Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Schweizerischen ärztlichen Ehrenrates. Wenn der Präsident im Ausstand ist, übernimmt der amtsältere der beiden Beisitzer den Vorsitz. Jede Partei hat das Recht, ein Mitglied des Ehrenrates abzulehnen. In diesem Fall tritt ein Ersatzmitglied in Funktion, dessen Wahl durch das Los erfolgt.

Art. 25
Zuständigkeit

Wenn Verdacht auf Verstoss gegen die Statuten, die Standesordnung FMH und deren kantonale Ergänzungen, sowie gegen die Statuten der FMH oder die verbindlichen Beschlüsse der Schweizerischen Ärztekammer besteht, beurteilt der Ehrenrat in erster Instanz das Verhalten von Mitgliedern.

Art. 26
Verfahren

Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist in der Standesordnung festgelegt.

Art. 27
Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Ehrenrates können die Parteien innerhalb 30 Tagen seit dessen Zustellung an den Schweizerischen Ehrenrat rekurrieren.
Der Rekurs hat Antrag und Begründung zu enthalten.

V Delegationen

Art. 28
Delegierte

- die Delegierten für die Ärztekammer
- der Delegierte für Fortbildung
- der Delegierte für Medizinische Praxisassistentinnen
- der Delegierte für SPITEX
- der Delegierte für Krebsliga
- der Delegierte für Diabetes
- der Delegierte für Rheumaliga
- der Delegierte für die MEDAS
- die Delegierten für die VZAG

Weitere Delegierte können von der GV oder vom Vorstand bestimmt werden.

Die Delegierten berichten an der GV über wichtige Vorkommnisse in ihrer Tätigkeit.

VI Ombudsstelle

Art. 29
Ombudsmann

Der Ombudsmann prüft Beschwerden gegenüber Mitgliedern der Unterwaldner Ärztegesellschaft.

VII Weitere Bestimmungen

Art. 30
Geschäftsjahr und Amtsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Die Amtsdauer aller gewählten Organe der Unterwaldner Ärztegesellschaft beträgt drei Jahre, für die Delegierten der Ärztekammer und die Mitglieder des Schweizerischen Ehrenrates vier Jahre, beginnend mit der Wahl an der ordentlichen Generalversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Arbeiten des Vorstandes und der Delegierten wird gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement entschädigt (Anhang II)

Art. 31
Revision von Statuten und Standesordnung

Die vorliegenden Statuten und die Standesordnung können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abgeändert werden. Die Abänderungsvorschläge sind in der Einladung zur Generalversammlung genau zu bezeichnen.

Art. 32
Auflösung oder Fusion der Gesellschaft

a) Die Gesellschaft kann aufgelöst oder mit einer anderen Gesellschaft vereinigt werden durch Zweidrittelmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder in einer Urabstimmung. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Falle schriftlich.
b) Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.
c) Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 33
Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. November 2004 genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten unverzüglich in Kraft.

Die Änderung von Artikel 9 wurde an der Generalversammlung vom 5. November 2009 genehmigt und tritt unverzüglich in Kraft.

Die Änderung von Artikel 17 und 20 wurden an der Generalversammlung vom 4. November 2010 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.

Der Art. 21 wird an Generalversammlung vom 3. November 2011 aufgehoben. Die Änderungen von Artikel 13, 14, 15 und 22 wurden an der Generalversammlung vom 3. November 2011 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.

Die Änderung von Artikel 11 und 30 wurden an der Generalversammlung vom 8. November 2012 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft. Der Anhang 2 wird an der Generalversammlung am 8. November 2012 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Giswil 08.11.2012

Die Aktuarin: Dr. med. Bettina Mende
Bettina Mende

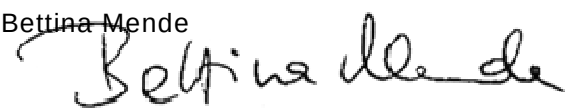

Der Präsident: Dr. med. Bruno Dillier
Bruno Dillier

Anhang 1
Anhang 2

Anhang 1

Beitragskategorien Kantonal und FMH

Beitrags-kategorie Code*	**Berufliche Stellung**	**Beitragshöhe** Kantonal	FMH
1	Selbständig tätige Ärzte	1/1	1/1
2	Unselbständig tätige Ärzte in leitender Funktion	1/1	1/1
3	Unselbständig tätige Ärzte in nicht leitender Funktion und **nicht in FMH-Weiterbildung**	½	½
4	Ärzte in FMH-Weiterbildung	½	½
5	Ärzte mit Wohnsitz und Berufstätigkeit im Ausland	¼	¼
6	Vorübergehend nicht als Ärzte berufstätige Mitglieder	¼	¼
7	Nach definitiver Berufsaufgabe	0	0
8	Ehrenmitglieder	0	0
9	Nach 40 Jahren ordentlicher Mitgliedschaft	0	0
10	Ausserordentliche Mitglieder	1/1	0

* Der Code dient statistischen Zwecken und für die Zuteilung der Sonderbeiträge zu Kategorien.

Anhang 2

Entschädigungs-und Spesenreglement Vorstandsmitglieder und Delegierte

---

Vorstand

Präsident	Fr. 14000.-/Jahr
Übrige Vorstandsmitglieder	Fr. 4000.-/Jahr

Delegiert

MPA Verantwortliche	Fr. 500.-/Jahr
Notfallorganisator NW	Fr. 1000.-/Jahr
Fortbildungsdelegierte	inaktiv

Die Entschädigung wird pauschal abgerechnet unabhängig der Sitzungsanzahl und Arbeitsbelastung.

Zusätzlich dürfen begründete Spesen für Fahrten/Übernachtungen im Zusammenhang mit Versammlungen/Sitzungen, Seminaren, Klausursitzungen im Rahmen der Mandatserfüllung abgerechnet werden.

Beschluss GV 8. Nov. 2012